

Begründung zur Änderungsverordnung vom 24. Februar 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 24. Februar 2021 reagiert der Verordnungsgeber auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land. Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere Regelungen zum Umgang mit neuen besorgniserregenden Virusvarianten.

Besorgniserregend ist insbesondere, dass sich Mutationen des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften in Baden-Württemberg und Deutschland insgesamt weiter ausbreiten. Solche Mutanten, die signifikant ansteckender sind als der bislang bekannte „Wildtyp“ des Virus, erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen weiter zu senken. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts wurde Mitte Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich (VK) über die zunehmende Identifizierung und Verbreitung der sogenannten SARS-CoV-2 VOC 202012/01 (VOC: variant of concern) Variante des Virus der Linie B.1.1.7 berichtet. Dieses breitet sich seit September 2020 mit Schwerpunkt im Süden und Südosten Großbritanniens aus. Ebenfalls im Dezember 2020 wurde erstmals über das vermehrte Auftreten einer SARS-CoV-2 Variante in Südafrika (B.1.351) informiert. Im brasilianischen Bundesstaat Amazonas zirkuliert derzeit die SARS-CoV-2 Variante P.1, die von der Linie B.1.128 abstammt. Sie weist, wie die anderen VOCs, eine Reihe von Polymorphismen im S-Protein auf. Das bedeutet, dass Teile der Oberfläche der VOCs aufgrund genetischer Veränderungen von der des bisherigen Virusstamms abweichen. Alle drei Varianten wurden bereits in Deutschland nachgewiesen (P.1 bisher nur mittels spezifischer PCR). Ende Dezember 2020 wurde der erste reiseassoziierte Fall einer Virusvariante in Baden-Württemberg festgestellt. Zwischenzeitlich wurden dem Landesgesundheitsamt bereits 1.576 Fälle mit Virusvarianten mit besonderer Bedeutung (VOCs) aus 43 Stadt- und Landkreisen übermittelt. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser kurzen Zeit die Mutationen bereits flächendeckend in Baden-Württemberg nachgewiesen wurden. Bei 973 der Fälle mit Virusvarianten liegen auch Informationen zum Variantentyp vor: Hierunter waren 943 Fälle der britischen Variante B.1.1.7 und 30 Fälle der südafrikanischen Variante B.1.351 zuzuordnen.

Auch die Altersstruktur der von den Virusmutationen betroffenen Personen unterscheidet sich deutlich von der des ursprünglichen Coronavirus: der Nachweis einer Virusvariante wurde seitens des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg bislang für 76 Kinder im

Alter bis neun Jahre, 168 Kinder und Jugendliche von zehn bis 19 Jahren, 241 junge Erwachsene von 20 bis 29 Jahre sowie 846 Personen von 30 bis 59 Jahre gemeldet. Hingegen wurde „lediglich“ bei 105 Personen über 70 Jahre eine Mutante nachgewiesen. Diese Erkenntnisse konnten gewonnen werden, weil die Landesregierung jeden positiven Corona-Test in Baden-Württemberg mittels Punktmutations-PCR darauf untersuchen lässt, welche Virus-Variante die Infektion verursacht hat. Ziel ist es, ein umfassendes Bild von der Ausbreitung der mutierten Viren zu bekommen und deren Eindämmung zu ermöglichen. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Infizierten - insbesondere bei symptomarmen oder asymptomatischen Verläufen - nach wie vor nicht erfasst wird (Dunkelziffer), so dass ohne eine fortdauernde Kontaktreduzierung die Gefahr der Ansteckung weiterer Personen hoch ist, da sämtliche in Deutschland bereits nachgewiesenen Virusvarianten nach den derzeitigen Erkenntnissen noch leichter übertragbar sind. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser (30-50%) ist und mit einer höheren Viruslast einhergeht als das bei der bisher dominierenden Virusvariante der Fall ist. Auch weisen sämtliche Mutationen nach aktuellem Stand eine erhöhte Reproduktionszahl auf. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der vorsorgenden Maßnahmen dieser Verordnung zwingend erforderlich, um den Folgen der Verbreitung von Virusmutationen mit höherem Ansteckungspotenzial entgegenzutreten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 7

Aufgrund der Bezugnahme auf die besorgniserregenden Virusvarianten ist es notwendig, diese unter § 1 Begriffsbestimmungen zu definieren. Hierfür wurde eine neue Nr. 7 eingefügt. Besorgniserregende Virusvarianten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mit dem Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufs oder einer höheren Übertragbarkeit einhergehen.

Die aktuell relevanten besorgniserregenden Virusvarianten in Baden-Württemberg sind die Varianten B.1.1.7 (UK-Variante), B.1.351 (Südafrikanische Variante) und P.1 (Brasilianische Variante). Diese wurden insbesondere in die Aufzählung aufgenommen. Sollten noch weitere Varianten seitens des Robert Koch-Instituts als besorgniserregend eingestuft werden, wären diese ebenfalls erfasst. Hierdurch ist ein schnelles Handeln in Bezug auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse gesichert.

Zu Nummer 8

Der Begriff der Kontaktpersonen der Kontaktperson beschreibt haushaltsangehörige Personen von Kontaktpersonen der Kategorie I (Nummer 5) und Cluster-Schülern (Nummer 6). Sie sind nicht mit Kontaktpersonen der Kategorie II zu verwechseln, welche nicht in der CoronaVO Absonderung geregelt sind. Vielmehr sind Kontaktpersonen der Kontaktperson dadurch gekennzeichnet, dass sie keinen direkten Kontakt zu der positiv getesteten Person (Indexfall) hatten. Das infektiologische Risikoprofil für die Kontaktpersonen der Kontaktperson ergibt sich aus der engen häuslichen Gemeinschaft zu der Kontaktperson, welche Umgang mit dem Indexfall hatte, der Träger einer Virusvariante ist (also Kontaktperson der Kategorie I oder Cluster-Schüler).

Zu § 4 (Absonderung von haushaltsangehörigen Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1, 2 und 3 des § 4 regelten bislang eine Ausnahme von der Absonderungspflicht für haushaltsangehörige Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler, die eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 in der Vergangenheit überstanden hatten (Genesene). Demnach mussten sich diese Personen nicht absondern, sofern sie über ein ärztliches Zeugnis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügten. Die Infektion durfte höchstens 6 Monate im Verhältnis zum Absonderungsereignis zurückliegen.

Dies wurde aufgrund der damaligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufgenommen. Diese Empfehlung hat sich zum 10. Februar 2021 allerdings dahingehend geändert, dass die Infektion nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht länger als 3 Monate zurückliegen sollte.

Laut Robert Koch-Institut ist, wenn es sich bei der Kontaktperson um einen früheren laborbestätigten Fall handelt, aufgrund der aktuellen Datenlage zu Reinfektionen und Kontagiosität bei erneuter Infektion, nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von 3 Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Zu Absatz 4

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gelten nunmehr generell einheitliche Absonderungszeiten von 14 Tagen für Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen. Dies wurde in Absatz 4 umgesetzt, zuvor galt in Baden-Württemberg eine zehntägige Absonderungszeit. Eine Verlängerung der Absonderungszeit auf 14 Tage ist notwendig, da bei Kontaktpersonen der Kategorie I, der Kategorie Cluster-Schüler und bei haushaltsangehörigen Personen der maximal anzunehmende Inkubationszeitraum von 14 Tagen ausgeschöpft werden soll. Vor dem Hintergrund der sich weiter ausbreitenden besorgniserregenden Virusvarianten ist diese Anpassung aus infektiologischen Gründen erforderlich. Bei den Infektionsverläufen des Grundtyps des Virus war bisher zu beobachten, dass nach dem zehnten Tag die Kurve der Infektionen stark abflacht. Aufgrund der erhöhten Übertragungswahrscheinlichkeit und des deutlich höheren Risikos für schwere Verläufe wurde seit Ende Januar per Erlass angeordnet, den Absonderungszeitraum für Kontaktpersonen von Variantenträgern auf 14 Tage zu erhöhen. Aufgrund des Vormarschs der besorgniserregenden Varianten, bei denen davon auszugehen ist, dass diese den bisherigen Grundtyp des Virus verdrängen, ist es allerdings erforderlich, diesen Sicherheitszuschlag von weiteren vier Tagen auf alle Fälle von Kontaktpersonen anzuwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch tatsächlich alle Kontaktpersonen von Variantenträgern in jedem Fall 14 Tage in Absonderung verbleiben. Eine gleichlaufende Absonderungsdauer für alle Kontaktpersonen, unabhängig davon, ob die positiv getestete Person eine besorgniserregende Variante trägt, oder nicht, ist für den Rechtsanwender zudem besser nachvollziehbar und wird in der Praxis zu deutlich klareren Verhältnissen beitragen.

Es ist somit erforderlich, den Sicherheitszuschlag von weiteren vier Tagen Absonderung auszuschöpfen, da die besorgniserregenden Varianten, die bereits eine hohe Anzahl der Infektionen ausmachen ansteckender sind, mit einer höheren Viruslast einhergehen und zu schwerwiegenderen Verläufen führen können.

Die Verlängerung der Absonderungsdauer wird seit 27. Januar 2021 durch die Gesundheitsämter mittels Einzelanordnung (Verwaltungsakt) angeordnet. Durch die Verankerung in der Corona-Verordnung Absonderung soll das Verfahren erleichtert und beschleunigt werden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen 14 Tage Absonderungszeit auch trotz etwaiger Verzögerungen in der Feststellung und Übermittlung von Variantenfällen tatsächlich erreicht werden können.

Zu § 4a (Absonderung von Kontaktpersonen der Kontaktperson)

Als wesentliche Neuerung der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung wird die Absonderungspflicht von Kontaktpersonen der Kontaktperson eingeführt.

Der neue § 4a regelt nun die Absonderungspflicht von haushaltsangehörigen Personen, der Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-Schüler und somit die Absonderungspflicht von Kontaktpersonen der Kontaktperson. Als wesentliche Neuerung sind nunmehr bei einer bei der positiv getesteten Person (Indexfall) identifizierten besorgniserregenden Virusvariante neben den eigentlichen Kontaktpersonen des Indexfalles auch die Haushaltsangehörigen besagter Kontaktpersonen absonderungspflichtig.

Dies wird bereits seit 29. Januar 2021 durch die Gesundheitsämter mittels Einzelanordnung (Verwaltungsakt) mit den nunmehr in der Corona-Verordnung Absonderung geregelten Maßgaben umgesetzt. Aus Gründen der Praktikabilität soll diese Regelung nun auch in der Verordnung verankert werden. So genügt eine formlose Mitteilung der Behörden über die Eigenschaft als Kontaktpersonen der Kontaktperson im Sinne des § 1 Nummer 8 der Corona-Verordnung Absonderung. Somit kann auch bei zeitlichen Verzögerungen sichergestellt werden, dass eine Kontaktperson der Kontaktperson frühzeitig in Absonderung verbracht wird. Nur dann kann der Zweck dieser Maßnahme auch greifen.

Besteht bei einer Kontaktperson der Kategorie I und Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler eine Pflicht zur Absonderung und wurde bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante identifiziert, müssen sich die Kontaktpersonen der Kontaktperson unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde in Absonderung begeben. Die Absonderung der Kontaktpersonen der Kontaktperson endet nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde im Gleichlauf mit dem Ende der Absonderungszeit der Kontaktperson der Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler. Hier ist in der Praxis eine dynamische Absonderungszeit anzusetzen. Dies hat den Hintergrund, dass die Kontaktperson der Kontaktperson erst absonderungspflichtig wird, wenn die Virusvariante bei der positiv getesteten Person nachgewiesen worden ist. Dies erfordert einen zweiten PCR-Test, was mit einer zeitlichen Verzögerung in Bezug zum Absonderungsbeginn der Kontaktperson verbunden sein kann. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aus infektiologischer Sicht muss hier ein Gleichlauf zwischen den betroffenen Personen herrschen. Im Höchstfall wäre die Absonderungszeit für die Kontaktperson der Kontaktperson daher auf 14 Tage beschränkt, gemessen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kontaktperson Kategorie I oder Kontaktperson der Kategorie Cluster-Schüler den letzten Kontakt zum Indexfall hatte. In der Praxis fällt dies aber wegen der oben genannten Verzögerungen kürzer aus.

Bisher und auch weiterhin besteht für Kontaktpersonen der Kontaktperson bei Nichtvariantenträgern keine Absonderungspflicht. Die unterschiedliche Behandlung dieser Kontaktpersonenkategorie resultiert aus der höheren Übertragungswahrscheinlichkeit bei besorgniserregenden Varianten. Bei Fällen mit besorgniserregenden Virusvarianten ist davon auszugehen, dass wesentlich mehr Kontaktpersonen der Kategorie I bzw. der Kategorie Cluster-

Schüler tatsächlich auch erkranken bzw. infiziert sind. Es ist anzunehmen, dass in der häuslichen Umgebung in den meisten Fällen die geltenden Hinweise zum Umgang mit in Absonderung befindlichen Kontaktpersonen nur schwer eingehalten werden können. Meist vergehen zudem einige Tage, bis eine Kontaktperson der Kategorie I bzw. Cluster-Schüler von dem Umstand erfährt, Kontaktperson eines Virusvariantenträgers zu sein.

Zu § 5 (Bescheinigung)

§ 5 Absatz 1 regelt nun, dass auch Kontaktpersonen der Kontaktperson im Sinne des § 4a eine Bescheinigung über ihre Absonderungsdauer auszustellen ist. Dies ist für diese Personen zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

In Folge der Einführung der Absonderungspflicht für Kontaktpersonen der Kontaktperson wurde auch ein entsprechender Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand aufgenommen.